

öffentlich

Produkt	1.06.01.01	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und durch Tagespflege
Produktgruppe	1.06.01	Förderung von Kinder in Tagesbetreuung
Produktbereich	1.06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Vorlagennummer
51 / Ru	27.04.2009	BV/09/0521

▼ Beratungsfolge	▼ Sitzungstermin
1. Ausschuss für Kinder und Jugendliche	28.05.2009
2. Rat	23.06.2009

Tagesordnungspunkt/Betreff

Tagespflege
hier: Anpassung zum 01.08.2009

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Kinder und Jugendliche empfiehlt dem Rat folgende Beschlussfassung:

Der Rat beschließt die Richtlinien der Stadt Lohmar über die Unterstützung von Kindern in Tagespflege gemäß § 23 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz) in der beigefügten Entwurfsfassung einschließlich der Fördersätze und Kostenbeiträge mit Wirkung zum 01.08.2009 zu ändern. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien außer Kraft.

Beratungsergebnis						Sitzung am	TOP
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> laut Beschluss- vorschlag	<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss (Rückseite)	

Begründung

1. Sachverhalt

Die gesetzlichen Änderungen durch das Kinderfördergesetz (KiföG), welches zum 01.01.2009 in Kraft getreten ist machen es erforderlich, die bisherigen Richtlinien der Stadt Lohmar über die Unterstützung von Kindern in Tagespflege gemäß § 23 Sozialgesetzbuch Teil VIII (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz) anzupassen. Zusätzlich sind einige Änderungen der bestehenden Richtlinien hinsichtlich Qualifizierung der Tagespflegeperson, Mindestbetreuung, Kostenbeitragsverpflichtung sowie Änderungen in der Formulierung vorgenommen worden.

Die Förderung der Kinder in Kindertagespflege gehört zu den Leistungen der Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und Qualifizierung und die Gewährung laufender Geldleistungen entsprechend § 23 SGB VIII.

Durch das KiföG wurde § 23 SGB VIII dahingehend erweitert, dass neben den schon seit dem 01.01.2006 zu erstattenden Aufwendungen für eine Unfallversicherung und der hälftigen angemessenen Alterssicherung auch die Hälfte der Kosten für eine angemessene Kranken- und Pflegeversicherung zu erstatten sind. Des Weiteren wurde nunmehr festgelegt, dass gemäß § 23 Abs. 2 a SGB VIII der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung der Tagespflegeperson leistungsgerecht auszugestalten ist. In der Gesetzesbegründung heißt es hierzu: „Untersuchungen zeigen, dass die Vergütung der Tätigkeit in der Regel so niedrig ist, dass sie die Möglichkeit, sein Auskommen mit der Kindertagespflege zu sichern, ausschließt. Aus diesem Grund sollte auf Bundesebene einerseits eine klarere Vorgabe erfolgen, andererseits die Gestaltungsfreiheit der Länder und der Träger der öffentlichen Jugendhilfe weitgehend erhalten bleiben.“

Des Weiteren wurde § 24 Abs. 3 SGB VIII dahingehend erweitert, dass ein Kind, welches das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern ist, wenn die Voraussetzungen der Ziffern 1 – 2 erfüllt sind.

Der Gesetzgeber sieht somit eine weitgehende Gleichberechtigung und Angleichung der Qualität der Betreuung in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege vor.

Hinzu kommt, dass das Einkommenssteuerrecht bis zum 31.12.2008 vorsah, dass Geldleistungen, die der Träger der öffentlichen Jugendhilfe an Tagespflegepersonen zahlte, nicht steuerpflichtig waren. Ab der Einkommenssteuerveranlagung für das Jahr 2009 entfällt diese Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 11 Einkommenssteuergesetz, da die gesamte Geldleistung an Tagespflegepersonen als Einnahme im Sinne des Steuerrechts anzusehen ist, unabhängig davon, ob die Geldleistung durch den Jugendhilfeträger oder durch private Personen erbracht wird. Alle Bestandteile der Geldleistung müssen versteuert werden, sowohl der Anerkennungsbeitrag als auch die Erstattung des Sachaufwandes. Lediglich die Erstattung der Versicherungskosten bleibt steuerfrei. Je Kind, das im Rahmen von 40 Stunden/Woche betreut wird, kann eine Betriebskostenpauschale von 300,00 € vom Einkommen abgezogen werden.

Entsprechend der derzeit gültigen Richtlinien beläuft sich das Betreuungsentgelt seit dem 01.01.2006 auf 2,50 €/Stunde. Inzwischen wurden aufgrund der geänderten gesetzlichen Vorgaben die Betreuungssätze durch die benachbarten Jugendämter auf 4,00 € bis 5,00 € je Stunde (s. beigefügte Anlage) angehoben.

Der Gesetzgeber hatte im ersten Entwurf zum KiföG den Begriff „leistungsgerecht“ genauer definiert: „ Die Höhe der laufenden Geldleistung wird von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung der Tagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten und soll sich an der tariflichen Vergütung vergleichbarer Qualifikationen und Tätigkeiten orientieren. Dabei sind die zeitliche Dauer der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.“ In der Gesetzesbegründung wird hierzu ausgeführt, dass im Hinblick auf die Qualifikation eine Anlehnung an die Entgeltgruppe für Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger (E 5 TVöD) anzustreben ist. Hierbei sollte jedoch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass eine Tagespflegeperson in der Regel weniger Kinder betreut als Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger in Tageseinrichtungen. Unter Berücksichtigung des Gehalts nach Entgeltgruppe E 5 TVöD ergäbe sich eine Vergütung in Höhe von 4,48 € Stunde und Kind.

Es wird empfohlen die Betreuungssätze auf 4,20 €/Stunde anzuheben. Die Höhe der Betreuungssätze ergibt sich aus der beigefügten Anlage.

Mit der Erhöhung der Vergütung für die Tagespflegepersonen korrespondiert die Neugestaltung der Kostenbeitragssätze, die die Eltern als Eigenanteil zu entrichten haben. Da vorwiegend Kinder unter 3 Jahren in Kindertagespflege betreut werden, wird eine Anlehnung an die Elternbeitragssätze für Kinder in Kindertageseinrichtungen empfohlen und vorgeschlagen, die Kostenbeiträge der Eltern auf der Grundlage der Elternbeiträge der Gruppenform II (45 Stunden bei einem Einkommen von über 61.355 €) der Satzung der Stadt Lohmar über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen anzupassen.

Die Höhe der Kostenbeiträge ergibt sich aus der beigefügten Anlage.

2. Ziel: Was soll für welche Zielgruppe erreicht werden?

Durch die gesetzlich vorgeschriebene leistungsgerechte Bezahlung der Tagespflegepersonen soll deren Bereitschaft erhalten bleiben auch weiterhin Betreuungsplätze zur Verfügung zu stellen.

3. Leistungen/Prozesse: Was soll wie getan werden?

4. Ressourcen: Welcher Aufwand ist für die Umsetzung der Maßnahme erforderlich?

Es ist kein besonderer Aufwand zur Umstellung erforderlich.

5. Auswirkungen auf übergeordnete Ziele(Haushaltskonsolidierung, NKF, Familienfreundlichkeit, Raum für Jung und Alt, Unternehmerische Engagement, Natur und Sport). Falls ja: Welche?

Familienfreundlichkeit

6. Wirtschaftliche Auswirkungen:

Für das Jahr 2009 sind die Mehraufwendungen für den Zeitraum 01.08.2009 bis 31.12.2009 in Höhe von ca. 16.000 € nicht kalkuliert worden, da zum Zeitpunkt der Haushaltsplanungen die gesetzlichen Änderungen noch nicht bekannt waren.

Mittel für die Maßnahme lt. Haushaltsplan vorhanden: ja

nein.

Falls nein: - Mittel können aus der betroffenen Produktgruppe zur Verfügung gestellt werden nein

ja, Erläuterung: _____

- Die Maßnahme kann nur durch Inanspruchnahme von Mitteln aus nachstehenden Produktgruppen durchgeführt werden (ggf. üpl. gemäß § 83 GO):

In Vertretung

Stefan Hanraths

Anlagen:

Richtlinien Stand 01.01.2006
Vergleich Jugendämter
Neufassung der Richtlinien
Synopse KiföG (§§ 23 und 24 SGB VIII)